Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 62 (1983)

Heft: 1

Artikel: Wer ist zuständig?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Terrorismus trieben, während die Zürcher Behörden sich so verhielten, wie wenn gerade dies ihre Absicht wäre.

Die Amnestie ist geboten, selbst wenn dadurch nicht garantiert werden kann, dass es nicht umständegemäss erneut zu Gewalthandlungen kommen Wenn es eine Chance der friedlichen Konfliktlösung gibt, die auch langfristige Folgen zu zeigen vermöchte, dann nur durch Amnestie. Sie wäre selbst dann erfolgreich, wenn es auch später zu einzelnen Gewalthandlungen über gewaltfreie Regelverletzungen hinaus kommen sollte.

Otto Kirchheimer (Politische Justiz, Neuwied und Berlin 1965, S. 599) hat eine solche Amnestie zurecht als «Waffenstillstand» als «Atempause» bezeichnet, die zu einer Neugruppierung der Kräfte führen kann. Eine solche Atempause kann missbraucht werden. Ein «Waffenstillstand» kann erneuten «Waffengang» zur Folge haben. Deswegen kommt es auch und vor allem darauf an, wie die «Atempause» eingeleitet wird, was zusätzlich getan wird, um erneute gewaltförmige Auseinandersetzungen von beiden Seiten zu vermeiden. Die Amnestie allein kann nicht erfolgreich sein. Sie ist aber die Bedingung des Erfolgs, die Chance einer friedlichen Konfliktlösung, die auch und gerade dem Sinn der Verfassung und damit auch dem Rechtsstaat entspricht.

Eine Amnestie ist vonnöten. Alle Gründe liberaldemokratischer und rechtsstaatlicher Art sprechen dafür. Eine Amnestie bildet die Ausgangsbedingung einer vernünftigen und friedlichen Lösung. Eine solche erfordert freilich mehr als nur die Amnestie allein. Sie verlangt vor allem auch Formen der politischen Kommunikation, die die Interessen der protestierenden Gruppen zu Wort kommen

lassen und ihnen eine reale Chance geben, bei der Lösung der Probleme mitzubestimmen, die Probleme, mit entsprechenden Mitteln ausgestattet, soweit wie möglich selbständig zu lösen.

Wer ist zuständig?

Die Bundesverfassung weist die Befugnis zu Begnadigung und Amnestie in Art. 85 Ziff. 7 der Bundesversammlung zu. Art. 9 der Übergangsbestimmungen räumte dem Bund die Kompetenz ein, während der Jahre 1969–1973 eine einmalige Steueramnestie mit Wirkung für Bund, Kantone und Gemeinden anzuordnen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält in den Artikeln 394 ff Bestimmungen über die Begnadigung. Die Amnestie wird darin nicht erwähnt.

Das zürcherische Recht kennt keine Vorschriften, die sich ausdrücklich mit der Amnestie befassten.

In der Frage nach der Zuständigkeit zur Anordnung von Amnestien gehen die in der Literatur vertretenen Meinungen stark auseinander. Während Burckhardt, Thormann/Overbeck und Yvo Hangartner überall dort, wo eine kantonale Behörde geurteilt hat, das Gnadenrecht (einschliesslich der Amnestie) dem Kanton zuschreiben, behalten Schultz, Rehberg, Hauser und — weniger entschieden — Aubert die Amnestie auf dem Gebiet des Bundesstrafrechts der Bundesversammlung vor.

Die Strafrechtler Schultz, Rehberg und Hauser begründen die Zuständigkeit des Bundes unmittelbar mit Art. 85 Ziff. 7 BV. Art. 85 Ziff. 7 will jedoch keine Kompetenzausscheidung

zwischen Bund und Kantonen vornehmen, sondern — eingeschränkt auf jene Fälle, in denen Amnestie und Begnadigung Bundessache sind — das im Bund zuständige Organ benennen. Ziff. 7 hat denn schon gegolten, als auf dem Gebiet des allgemeinen Strafrechts das Gnadenrecht mit der Gesetzgebungsbefugnis noch zweifelsfrei bei den Kantonen lag.

Mit Art. 64 bis BV erhielt der Bund die Kompetenz, das materielle Strafrecht zu regeln. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verblieben grundsätzlich den Kantonen. Soweit die volle und einheitliche Verwirklichung des materiellen Strafrechts nach formellen Sicherungen verlangt, ist jedoch auch der Bund befugt, strafprozessuale Vorschriften zu erlassen.

Der Entscheid, ob oder inwieweit die Anordnung einer Amnestie in die Kompetenz des Bundes und/oder der Kantone fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Befugnis, Amnestien anzuordnen, aus der Gesetzgebungshoheit oder der Justizhoheit abgeleitet, das Institut der Amnestie zum materiellen oder zum formellen Strafrecht gezählt wird.

Wird die Amnestie, weil sie die Strafbarkeit bestimmter Straftaten aufhebt, als Institut des materiellen Rechts eingestuft. fallen Amnestien im Bereich des Bundesstrafrechts gemäss Art. 64 bis BV in die Kompetenz des Bundes; ihre Anordnung steht — nach Art. 85 Ziff. 7 BV und in Einklang mit dem Gebot der Übereinstimmung der Formen — der Bundesversammlung zu (so etwa der Gedankengang Auberts). Eine Zuständigkeit kantonaler Instanzen zum Erlass von Amnestiegesetzen lässt sich inner-

halb dieser Konstruktion nur

mit einer Delegation des Bun-

desgesetzgebers

begründen.

Art. 394 lit. b StGB, der das Recht zur Begnadigung dort, wo eine kantonale Behörde geurteilt hat, der Begnadigungsbehörde des Kantons zuweist, kommt dafür kaum in Frage (obgleich sich die Amnestie auch nach dem Urteil Auberts nicht immer klar von der Begnadigung unterscheidet).

Wird das Recht zur Amnestie aus der Justizhoheit abgeleitet: der Verzicht auf die Strafverfolgung als Regelung des Verfahrensrechts und der Verzicht auf die Strafvollstreckung als Regelung des Strafvollzugs angesehen, so können die Kantone, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zusteht, Amnestien in eigener Kompetenz erlassen (dieser Ansicht ist Burckhardt). Als Indiz dafür wird Art. 394 StGB zitiert: auch das Gesetz stelle, wo es die Zuständigkeit zur Begnadigung regle, auf die Gerichtsbarkeit ab (so Thormann/Overbeck, Hangartner). Allerdings kann Art. 394 StGB sehr verschieden interpretiert werden. Je nach Ableitung des Gnadenrechts aus der Justizoder der Gesetzgebungshoheit wird man ihm deklaratorische, die verfassungsmässige Kompetenzausscheidung nur verdeutlichende oder aber konstitutive, die Zuständigkeit der Kantone erst begründende Bedeutung zumessen.

Anders als in der BRD kann in der Schweiz wohl nicht von einer herrschenden Meinung gesprochen werden. Die Amnestie wird im allgemeinen nur am Rand erwähnt und die Frage nach der Zuständigkeit, insbesondere in der neueren Literatur, nicht diskutiert.

Im Resultat würden wir Aubert zustimmen. Nachdem die Gesetzgebungsbefugnis im materiellen Strafrecht an den Bund übergegangen ist, dürfte die den Kantonen verbliebene Gerichtsbarkeit wohl nicht einschliessen, dass auf den Strafanspruch beliebig verzichtet werden kann. Bundesrecht — wenngleich nur für die Vergangenheit — nach aussergesetzlichen Massstäben zu relativieren, ist deshalb wohl Sache des Bundesgesetzgebers.

Die unterschiedlichen Formen der Unterdrückung

Gibt es eine individuelle Freiheit?

Von Werner Disler

Wenn wir uns mit der Frage der Freiheit befassen, mit der individuellen Freiheit, kommen wir nicht darum herum, auch die Voraussetzungen des Individuellen, nämlich die herrschenden Kollektiven gesellschaftlichen Verhältnissen zu sichten und die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Kollektiv zu analysieren. Der diplomierte Psychologe Werner Disler geht dieser Problematik im folgenden Beitrag nach.

Ich möchte die Antwort auf die sehr komplexe Frage, ob es eine individuelle Freiheit gibt, hier vorwegnehmen: Ich glaube nicht daran, das auf dieser Welt jemand frei ist. Im Bestreben frei zu werden, haben die Menschen im Verlauf der Geschichte lediglich die Formen von Herrschaft und Knechtschaft gewechselt, aber sie haben keine Fähigkeit zur Freiheit entwickelt. Sie haben weder kollektive noch individuelle Formen freiheitlichen Lebens geschaffen, dafür aber umsomehr Ersatzmodelle, die — gerade in der heutigen Zeit — dermassen raffiniert arrangiert sind, dass die Menschen glauben, sie seien frei und nichts geschehe ohne ihre Einwilligung.

Die zwei Formen des Wirklichen

Gesellschaftliche Wirklichkeit existiert grundsätzlich auf zwei Ebenen:

1. In der «Aussenwelt»: Die Aussenwelt ist der Bereich der Öffentlichkeit, in der sich gesellschaftliche Strukturen niederschlagen (ökonomische Strukturen, Staats- und Wirtschaftsformen, Institutionen jeder Art, zum Beispiel die Schule usw.), aber auch die konkrete Wirklichkeit, die der Einzelne um sich herum von seinem ersten Lebenstag an erfährt, das Hier und Jetzt.

2. In der «Innenwelt»: Die Innenwelt ist der Bereich der Individualität, in der die subjektive Bedürfnisstruktur mit der objektiven, von aussen geforderten Rollenstruktur eine Legierung eingeht. Anders ausgedrückt: In der Innenwelt prallen die zwei Wirklichkeiten, die inneren Bedürfnisse einerseits und die äussern, sozialen Erwartungen der Umwelt andererseits, aufeinander. Bei diesem Zusammentreffen und durch die Art desselben schlagen sich die gesellschaftlichen Strukturen im Individuum, in der Innenwelt nieder.

Die Wechselwirkung dieser beiden Wirklichkeiten ist von grösster Bedeutung für das Leben der Einzelnen, denn durch sie wird der Mensch als Hersteller seiner Welt zugleich zum Opfer seines Produkts: Zunächst hat der Mensch eine gesellschaftliche Wirklichkeit hergestellt; sodann bildete diese konstruierte Welt eine objektive Wirklichkeit, und der Mensch ist hinfort